

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften

hier: Stellungnahme des Pastorenausschusses der Landeskirche

Hannover, 14. April 2016

Gemäß § 14 Absatz 3 des Pastorenausschussgesetzes übersenden wir als Anlage die Stellungnahme des Pastorenausschusses zu dem o.a. Rechtsetzungsvorhaben.

Gleichzeitig nehmen wir dazu inhaltlich wie folgt Stellung:

- Anwendung der Bundestabellen

Die Berufszufriedenheit und Bindung an die Landeskirche hängt nicht nur von finanziellen Faktoren ab. Eine Anwendung der Bundestabellen mit ihrem deutlich höheren Bezügenreichweite würde nach überschläglichen Berechnungen für Besoldung und Versorgungsbeiträge aller öffentlich-rechtlich Bediensteten der Landeskirche Mehraufwendungen von ca. zehn Millionen Euro jährlich bedeuten. Das wäre angesichts der demografischen Entwicklung und ihrer Folgen für das Kirchensteueraufkommen und angesichts der Bemühungen, für privatrechtlich Beschäftigte eine Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung einzuführen, nicht zu vermitteln.

- Durchstufung in der Pfarrbesoldung nach A 14 mit Erreichen der 9. Stufe

Die finanziellen Auswirkungen einer solchen Regelung konnten kurzfristig noch nicht ermittelt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass sie erheblich sein werden, wie alternative Berechnungen vor Wiedereinführung der Durchstufung mit Erreichen der zwölften Stufe bereits im Jahr 2013 gezeigt hatten.

- Festhalten an der Superintendentenbesoldung nach A 15

Die 25. Landessynode hat erst am 27. November 2015 beschlossen, dass Superintendenten und Superintendentinnen mit Wirkung vom 1. Januar 2017 bei einem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 vom vierten Jahr in diesem Amt an eine nicht ru-

hegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 16 für die Zeit der Ausübung des Ephorenamtes erhalten sollen. Diesem Beschluss ist ein umfangreicher Abwägungs- und Diskussionsprozess vorausgegangen, in dem die Sicht des Pastorenausschusses bereits berücksichtigt wurde, sodass keine Notwendigkeit besteht, das Thema zum jetzigen Zeitpunkt erneut zu diskutieren.

- Ablehnung von Prämien und Zulagen

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen zu regeln wäre, wurde nur vorsorglich in den Gesetzentwurf aufgenommen, weil der Bund und das Land Niedersachsen bereits eine solche Möglichkeit grundsätzlich geschaffen haben. Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich daraus nicht. Für die Pfarrbesoldung ist die Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen bislang in keiner Landeskirche erörtert worden. Sofern die Gewährung entsprechender Leistungen zumindest für die Kirchenbeamtenbesoldung in Aussicht genommen werden sollte, wäre dazu eine eigene Rechtsverordnung zu erlassen, verbunden mit einem vorlaufenden Diskussionsprozess und dem Zustimmungserfordernis des Landessynodalausschusses.

- Musterklagen zur Reduzierung des Versorgungsabschlags

Weder im Landeskirchenamt noch im Niedersächsischen Finanzministerium ist bisher bekannt, dass entsprechende Klagen anhängig sind. Sofern es sie doch geben sollte oder sie noch erhoben werden und Änderungen der aktuellen Rechtslage bewirken, würde das landeskirchliche Recht dem selbstverständlich folgen.

- Abschlagsfreiheit bei Ruhestand aufgrund von Schwerbehinderung weiterhin ab dem 63. statt ab dem 65. Lebensjahr

Hierbei handelt es sich um eine Regelung, die sowohl beim Bund als auch im Land Niedersachsen gilt. Es sind keinerlei kirchenspezifische Gründe ersichtlich, die ein Abweichen rechtfertigen könnten.

- Versorgungsabschlag von maximal 14,4%

Nach dem Recht der Landeskirche kann es durch Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze bei Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres im Extremfall zu einem Versorgungsabschlag von 25,2% (3,6% für sieben Jahre) kommen. Beim Bund ist eine solch frühe Versetzung in den Ruhestand nicht möglich. Insofern ergibt sich dort auch kein entsprechend hoher Versorgungsabschlag. Dieser muss voll ausgeschöpft werden können, da von dieser frühzeitigen Möglichkeit des Ruhe-

standsantritts freiwillig Gebrauch gemacht wird und es folglich nicht zu vertreten wäre, maximal einen Versorgungsabschlag von 14,4 % zu erheben.

- Volle versorgungsrechtliche Anerkennung von Zeiten unfreiwilligen Teildienstes

Einen unfreiwilligen Teildienst hat es in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers anders als in anderen Landeskirchen wie z.B. Bayern nie gegeben. Die Notwendigkeit eines Teildienstes und insbesondere einer Stellenteilung für Ehepaare ergab sich in der Zeit des großen Bewerberüberhangs in den 1990er-Jahren aber daraus, dass für eine große Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern nur eine begrenzte Zahl von Stellen zur Verfügung stand. Die versorgungsrechtlichen Konsequenzen dieser Entwicklung für die Betroffenen können aber unabhängig von dem vorliegenden Rechtsetzungsvorhaben geprüft werden.

Das Landeskirchenamt  
Dr. Springer

Anlage

Anlage

## **Stellungnahme des Pastorenausschusses zum KiG zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften**

**Einleitung**

Im Einleitungstext wird davon gesprochen, dass mit dem Gesetz eine „möglichst weit gehende Orientierung am Bundesbesoldungs- und –versorgungsrecht, angestrebt werde.

Der Pastorenausschuss fordert, die auch im BVG-EKD (§9) vorgesehene einheitliche **Bundesbesoldungsordnung anzuwenden**, die in immer mehr Landeskirchen in Geltung steht (zuletzt von Bremen eingeführt), da nur so eine wirksam Abwanderung qualifizierter TheologInnen aus Niedersachsen in diejenigen Landeskirchen verhindert werden kann, die bereits jetzt nach BBO besolden.

**Zu § 3**

**Abweichend vom Gesetzesentwurf fordert der PA hiermit unter (1) 2. ,**

- **die Durchstufung in der Pfarrbesoldung auf A14 nach der 8. Stufe, (nicht wie dort vorgesehen: 12.) Stufe vorzunehmen.**

**Begründung:** eine solche Vorverlegung würde ansatzweise die alte Regelung wiederhergestellt, die eine deutlich frühere Durchstufung vorsah. Zahlreiche andere Landeskirchen haben ebenfalls einen deutlich früheren Zeitpunkt der Durchstufung, z.B. Bayern (nach 14 Dienstjahren) oder Baden (ab der 7. Stufe). Zudem war die Festlegung der 12. Stufe seinerzeit (2013) dem Vernehmen nach auf Betreiben der Oldenburgischen Kirche derart festgelegt worden. Dieser Hinderungsgrund ist aber nunmehr durch Änderung des Konföderationsvertrages entfallen. **Die Maßnahme wäre auch unschädlich für die Ruhegehaltskosten, da ja bei Pensionseintritt ohnehin die gleiche Stufe erreicht wird.**

**(2) Der PA fordert, das Grundgehalt im Ephorenamt bei A15 zu belassen**

**Begründung:** (Anshr. an Synodale beifügen). Mit einem ab Dienstbeginn als Superintendent erreichten vollen A15 und einem Pfarrgehalt in der Endstufe von A14 ist ein hinreichender Gehaltsunterschied zum normalen Pfarrdienst bereits gegeben, denn Ausbildung, Qualifikation und Wertigkeit der theologischen Ausbildung sind bei allen Ordinierten gleich. Der Grundsatz einer vergleichbaren Alimentation innerhalb der Dienstgemeinschaft der Ordinierten würde andernfalls aufgegeben. In Baden bspw. erhalten DekanInnen A14/A15 (jedoch erst ab dem dritten Amtsjahr), A16 ist allein zwei Prälaten vorbehalten! Insofern würde auch der Vergleichbarkeit innerhalb der EKD-Kirchen Rechnung getragen.

**Zu § 6 (1) 6.**

Eine derartige offene Prämienregelung lehnt der Pastorenausschuss ab. Die Prämierung von besonderen Leistungen ist dem Wesen des Pfarrdienstes und der unverzichtbaren Dienstgemeinschaft aller Ordinierten sowie dem Alimentationsprinzip abträglich. In dieser Forderung stimmen wir auch mit dem Pfarrverband überein, der derartige Prämien und Zulagen ebenfalls ablehnt.

**Zu § 9**

Für den Fall, dass die hierzu anhängigen Musterklagen des DBB, die eine Reduzierung des Minderungssatzes von 3,6% p.a. auf den Satz von 1,79 p.a. anstreben bzw. eine Reduzierung von 45 auf 43 volle Dienstjahre, fordern wir die Übernahme desselben.

1. Die **Schwerbehindertenregelung** (die bisher auf das 63. Lbj. abstellt), sollte wie bestehend belassen werden und nicht auf das 65. Lbj. hinausgeschoben werden.

**(2) Versorgungsabschlag:** hier fordert der PA, die Regelung des BVG-EKD zu übernehmen, die einen max. Abschlag von 14.4% (anstatt bis zu 25.2%) vorsieht. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Kirchen ist nicht einsichtig, denn auch dort wird freiwillig von dieser frühzeitigen Möglichkeit Gebrauch gemacht.

**Anrechnung von Zeiten unfreiwilligen Teildienstes**

Analog der Regelungen in der bayr. Landeskirche fordern wir, die Zeiten unfreiwilligen Teildienstes von Probendienstlern pensionsrechtlich voll anzuerkennen.